



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. April 2014
(OR. en)**

**8260/1/14
REV 1 ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0295 (COD)**

**CODEC 929
EF 106
ECOFIN 314
DROIPEN 48**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (**erste
Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
 - = Erklärungen
-

Erklärung Schwedens, Österreichs und Deutschlands

Die Einigung bedeutet, dass die Verwaltungsbehörden Zugang zu Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze erhalten. Dadurch kommt es zu gravierenden Eingriffen in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten. Fragen im Zusammenhang mit der Privatsphäre und der Aufsicht sind hoch sensibler Natur und müssen daher in sämtlichen EU-Politikbereichen in kohärenter Weise behandelt werden. Wir begrüßen es, dass in den Erwägungsgründen klargestellt wird, dass in den Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Schutzvorkehrungen, etwa eine vorherige Genehmigung der zuständigen Justizbehörden, für die Ausübung dieser Befugnisse bestehen sollten. Wir hätten es lieber gesehen, wenn auch das Erfordernis angemessener und wirksamer rechtlicher Schutzvorkehrungen in dem Artikel zum Ausdruck gekommen wäre. In diesem Zusammenhang sollte der Meinung des EDSB in gebührender Weise Rechnung getragen werden. Des Weiteren gehen wir davon aus - und haben auch nachdrücklich darauf hingewiesen -, dass ausdrücklich erwähnt wird, dass der Zugang nicht für Daten gilt, die für die Zwecke der Richtlinie 2006/24/EG (Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten) auf Vorrat gespeichert werden, da damit das Erfordernis im Sinne dieser Richtlinie, Daten nur für die Zwecke der Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung schwerwiegender Straftaten zu speichern, umgangen würde. Jede Ausweitung des Zugangs zu Verkehrsdaten außerhalb gerichtlicher Verfahren wäre ein gefährlicher Präzedenzfall für andere EU-Dossiers.

Erklärung Portugals und Spaniens

Portugal und Spanien begrüßen die Einigung über die Marktmisbrauchsverordnung, insbesondere die darin vorgesehene ehrgeizige Sanktionsregelung.

Portugal und Spanien stellen fest, dass die Sanktionsregelung eine sehr sensible Angelegenheit ist. Die rechtlichen und institutionellen Rahmen der einzelnen Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich und diese einzelstaatlichen Rahmen müssen nun, da die Harmonisierung der Sanktionsregelung auf europäischer Ebene verfolgt wird, kohärent bleiben. Die Schwierigkeiten der einschlägigen Beratungen sind durchaus bekannt und auf die meisten Besonderheiten von Mitgliedstaaten ist eingegangen worden, insbesondere bei verfassungsrechtlicher Problematik.

Portugal und Spanien werden bestrebt sein, das dauerhafte Verbot der Wahrnehmung von Führungsaufgaben in Wertpapierfirmen in Übereinstimmung mit dem einzelstaatlichen Recht umzusetzen.